



INFORMATION

**für Bezieher/innen einer
Alterspension
vorzeitigen Alterspension
Korridorpension
Schwerarbeitspension**

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Sie gehören auf Grund des Pensionsbezuges nunmehr dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Da der Pensionsbezug verschiedene Rechte und Pflichten beinhaltet, ist es für Sie besonders wichtig, über einige sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen Bescheid zu wissen. Wir dürfen Sie daher bitten, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2020.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in unseren Dienststellen und an Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf www.pensionsversicherung.at.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Feststellung der Pension	3
Auszahlung der Pension	3
Ausgleichszulage	4
Pflegegeld	5
Kinderzuschuss	6
Sonderzahlungen	7
Ruhen der Pension	8
Familienbeihilfe	9
Wegfall der vorzeitigen Alters-, Korridor-, Schwerarbeitspension	9
Erhöhung der vorzeitigen Alters-, Korridor-, Schwerarbeitspension ..	11
Übergang in eine Alterspension	11
Besondere Höherversicherung	12
Versteuerung der Pension	12
Absetzbeträge	14
Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung	16
Lohnsteuerbegünstigungen	16
Aufrollung der Lohnsteuer	17
Arbeitnehmerveranlagung	17
Krankenversicherung	18
Wohnsitzwechsel	19
Pensionsüberweisung auf ein Girokonto	20
Meldehinweise	21
Gebührenbefreiungen	23
Ermäßigungen	24
Beratungs- und Auskunftsdienst	25
Dienststellen	26
Wichtiger Hinweis	27

FESTSTELLUNG DER PENSION

BESCHEID

Über den Anspruch auf Pension wird mit Bescheid entschieden. Dieser Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn Sie nicht binnen drei Monaten nach dessen Zustellung Klage erheben.

VERSTÄNDIGUNG

Wurde Ihnen mittels einer „Verständigung“ ein Vorschuss auf die Pension gewährt, so bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Pensionsfestsetzung noch nicht gegeben sind. Wir sind jedoch bemüht, das Feststellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und einen Bescheid zu erteilen.

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) ist ein Dokument, das Sie als Nachweis über Ihren Pensionsbezug noch öfters benötigen werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Dokument sorgsam aufzubewahren.

AUSZAHLUNG DER PENSION

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Solange Sie in Österreich wohnhaft sind, erfolgt die Anweisung Ihrer Pension grundsätzlich bargeldlos **auf ein Konto** bei einem österreichischen Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Postsparkasse).

Eine Barzahlung im Postweg wird nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Die Auszahlung der Pension erfolgt grundsätzlich an die Pensionsberechtigte / den Pensionsberechtigten selbst.

Die Pension einer in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Person wird an seine/ihre gesetzliche Vertretung ausgezahlt, wenn diese auch mit der Empfangnahme der Pension betraut wurde.

AUSGLEICHSZULAGE

Bei der Pensionsbemessung kann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pensionisten/Pensionistinnen nicht Bedacht genommen werden. Diese Aufgabe hat die Ausgleichszulage; sie **sichert** jedem/jeder Pensionsberechtigten unter Berücksichtigung des Familienstandes **ein gewisses Mindesteinkommen**.

Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, **wenn** die **Pension** (brutto) **und** das sonstige anzurechnende **Nettoeinkommen** sowie allfällige **Unterhaltsansprüche** eine bestimmte Einkommens-Mindestgrenze, **den Richtsatz, nicht erreichen**. Sie gebührt nur, solange der/die Pensionist/in selbst bzw. die im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

BEGINN

Der Anspruch auf Ausgleichszulage ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Die Ausgleichszulage gebührt frühestens ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Entsteht der Anspruch erst später, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat ausgezahlt. Eine rechtzeitige Antragstellung liegt daher im Interesse des Pensionisten / der Pensionistin.

HÖHE UND RICHTSATZ

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe aus Pension (brutto), sonstigem anzurechnenden Nettoeinkommen sowie allfälligen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem Richtsatz andererseits. **Die Höhe des für Sie in Betracht kommenden Richtsatzes finden Sie im Beilageblatt.**

JAHRESAUSGLEICH

Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, weniger als 14 mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, wird von der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich durchgeführt. Ein Jahresausgleich wird auch durchgeführt, wenn nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf Pension bestanden hat.

Weitere Informationen finden Sie im Falter Nr. 8 „Ausgleichszulage – Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus“.

PFLEGEGELD

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) regelt ein bundeseinheitliches und bedarfsorientiertes Pflegegeld. Dieses gebührt über **Antrag** ohne Rücksicht auf die Ursache der Pflegebedürftigkeit und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Bezug einer Grundleistung (zB Pension) oder Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (bzw. einer der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellten Staatsbürgerschaft) kann nach Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert.

Auf das Pflegegeld werden alle in- und ausländischen pflegebezogenen Geldleistungen angerechnet, ebenso bestimmte Pflegesachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.

Das Pflegegeld wird auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz ausgezahlt, sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin der österreichischen Krankenversicherung unterliegt.

Nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes sind durch eine Verordnung festgelegt.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

Das Pflegegeld gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

Die Höhe des Pflegegeldes (in 7 Stufen) finden Sie im Beilageblatt.

Weitere Informationen finden Sie im Falter Nr. 10 „Pflegegeld“.

KINDERZUSCHUSS

Für jedes Kind gebührt – allerdings jeweils nur einer Person – ein Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss beträgt monatlich EUR 29,07.

BIS ZUM VOLLENDETEN 18. LEBENSJAHR

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührt der Kinderzuschuss ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens auch dann, wenn das Kind erwerbstätig ist.

Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**:

- die Kinder und die Wahlkinder des Pensionisten / der Pensionistin;
- Stiefkinder, die mit dem Pensionisten / der Pensionistin ständig in Hausgemeinschaft leben;
- Enkelkinder, die mit dem Pensionisten / der Pensionistin ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm/ihr gegenüber im Sinne des § 232 ABGB unterhaltsberechtig sind und beide ihren Wohnsitz im Inland haben.

NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES

Die Kindeseigenschaft **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** verlängert sich nur dann, wenn das Kind

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder **Familienbeihilfe** bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird.
- als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.
- Die Weitergewährung des Kinderzuschusses muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung des Kinderzuschusses mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist bzw. bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt.

SONDERZAHLUNGEN

Wenn Sie in den Monaten **April** bzw. **Oktober** Anspruch auf Pension haben, erhalten Sie eine Sonderzahlung.

AUSMASS

Sie gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich des Kinderzuschusses und der Ausgleichszulage.

ALIQUOTIERUNG

Die **erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig**, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen der Pension auf Grund eines Krankengeldbezuges bleibt außer Betracht.

Beispiel mit Pensionsbeginn im Februar 2020:

Vor dem Sonderzahlungsmonat April liegen 2 weitere Monate (gesamt 3 Monate mit Februar, März, April), somit beträgt das Ausmaß der Sonderzahlung $\frac{3}{6}$ (= $\frac{1}{2}$) der im April gebührenden Pension.

RUHEN DER PENSION

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zu einem vollständigen oder teilweisen Ruhen der Pension.

Unter Ruhen versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Pension bzw. ein Teil derselben nicht gezahlt wird, solange bestimmte Hinderungsgründe vorliegen.

ZUSAMMENTREFFEN EINER PENSION MIT KRANKENGELD

Fällt die Pension während des Bezuges von Krankengeld an, so ruht sie für die weitere Dauer des Krankengeldbezuges im Ausmaß des monatlichen Krankengeldes.

Die Pension ruht auch dann, wenn erst nach Pensionsbeginn ein Anspruch auf Krankengeld entsteht. Das Ruhen tritt auch dann ein, wenn der Krankengeldanspruch verwirkt oder versagt ist.

Ist das Krankengeld höher als die Pension, so ruht mit Ausnahme des Kinderzuschusses und des besonderen Steigerungsbetrages (für Höherversicherungsbeiträge) die gesamte Pension.

Ist das Krankengeld geringer als die Pension, wird der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und der vollen Pension ausgezahlt.

Bei Bezug einer Alterspension finden die Ruhensbestimmungen keine Anwendung.

WEITERER RUHENSGRUND

Die Pension ruht für die Dauer einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat. An der strafbaren Handlung nicht mitschuldige Angehörige haben über Antrag Anspruch auf einen Teil der Pension.

Die Pension **ruht nicht**, wenn die Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) vollzogen wird.

FAMILIENBEIHILFE

ANSPRUCH, ANTRAG UND AUSZAHLUNG

Auch Pensionsbezieher/innen erhalten für ihre anspruchsberechtigten Kinder Familienbeihilfe.

Zuständig dafür ist das **Finanzamt**, welches auch die Auszahlung vornimmt.

WEGFALL DER VORZEITIGEN ALTERSPENSION, KORRIDOR- ODER SCHWERARBEITSPENSION

Die vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension fällt für den Zeitraum weg, in dem vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine **Pensionsversicherungspflicht** begründet bzw. aus der ein monatliches **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit sind nachfolgend angeführte Bezüge gleichzuhalten, wenn sie den Grenzbetrag für Bezüge (siehe Beilageblatt) übersteigen:

- Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes
- Bezüge nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments
- Bezüge nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre
- Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherungszeiten (Erwerbseinkommen) und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der vorzeitigen Alterspension, der Korridorpension, der Schwerarbeitspension.

Ausgenommen sind folgende Pflichtversicherungen:

- Pflichtversicherung als Hausbesorger/in, sofern das monatliche Entgelt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

- Pflichtversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung, sofern das monatliche Entgelt insgesamt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gem. § 2 Abs. 1 Z 4, sofern die Jahreseinkünfte die zwölffache Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen und sowohl die Aufnahme als auch die Unterbrechung oder Beendigung der Erwerbstätigkeit rechtzeitig gemeldet wird.

WIEDERAUFLEBEN

Eine weggefallene Pension lebt im früheren Ausmaß mit dem Tag wieder auf, an dem

- keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr vorliegt
- keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird
- die Bezüge den in Betracht kommenden Grenzbetrag nicht mehr übersteigen.

Damit Sie die Pension wieder möglichst bald ausgezahlt erhalten, benachrichtigen Sie bitte die Pensionsversicherungsanstalt umgehend.

- **Höhe der Geringfügigkeitsgrenze: siehe Beilageblatt** ●

HINWEIS

Nach Vollendung des Regelpensionsalters – das ist bei Alterspensionen für Männer das 65. Lebensjahr, für Frauen das 60. Lebensjahr; bei Korridor- und Schwerarbeitspensionen das 65. Lebensjahr – ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag **nicht** erforderlich.

Das bedeutet, dass **neben dem Bezug** der genannten Pensionen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

ERHÖHUNG DER VORZEITIGEN ALTERSPENSION, KORRIDOR- ODER SCHWERARBEITSPENSION

Zu einer Neuberechnung einer vorzeitigen Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension kommt es nur dann, wenn eine der genannten Pensionen wegen Erwerbstätigkeit vor dem Regelpensionsalter mindestens für die Dauer eines Kalendermonates weggefallen ist.

Ist eine vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Vorliegen von Bezügen über dem Grenzbetrag weggefallen, wird zum Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters die Leistung von Amts wegen neu berechnet. Dabei ist die Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – für jeden Kalendermonat, in dem die Pension weggefallen ist, um 0,55 % (eine Schwerarbeitspension um 0,312 %) zu erhöhen.

Beispiel: Korridorpension, Pensionsantritt 36 Monate vor Regelpensionsalter
Pensionshöhe zum Regelpensionsalter EUR 1.435,30

Wegfall der Pension für 14 Monate: $14 \times 0,55 = 7,7 \%$
 $7,7 \%$ von EUR 1.435,30 = EUR 110,52

Pensionsleistung	EUR 1.435,30
Erhöhung für Wegfall von 14 Monaten	<u>EUR 110,52</u>
Pensionsleistung nach Erhöhung	EUR 1.545,82

ÜBERGANG IN EINE ALTERSPENSION

Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr für Frauen, 65. Lebensjahr für Männer) **automatisch** in eine Alterspension über.

BESONDERE HÖHERVERSICHERUNG

Wird neben dem Bezug einer Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension **ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters** (das ist für Frauen das 60. Lebensjahr, für Männer das 65. Lebensjahr) eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der/dem Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Faktor vervielfacht.

Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbetrag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt.

VERSTEUERUNG DER PENSION

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. u. 14. Pension) unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung. Die Steuerbeträge werden vom zuständigen Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

BESONDERER STEIGERUNGSBETRAG

Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** auf Grund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel nur 25 % versteuert. Eine Steuerbefreiung gibt es für den aus einer prämienbegünstigten Beitragsleistung entstehenden besonderen Steigerungsbetrag.

SONDERZAHLUNGEN

Die im April und Oktober gebührenden **Sonderzahlungen** werden nach Abzug des Beitrages für die Krankenversicherung mit einem festen Steuersatz versteuert. Sie sind bis zu einem Betrag von EUR 620,- im Jahr und unter Berücksichtigung der Freigrenze steuerfrei. Es wird also nur der Betrag versteuert, um den beide Sonderzahlungen im Jahr zusammen EUR 620,- übersteigen. Für die Sonderzahlung Oktober kann sich daher ein geringerer Auszahlungsbetrag ergeben als für die Sonderzahlung April.

VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN

Mehrere **gesetzliche Pensionen** aus der Sozialversicherung bzw. Beamtenpensionen (Ruhe-Versorgungsgenuss) sind **gemeinsam** zu versteuern. Weiters werden zur gemeinsamen Versteuerung (gem. § 47 Abs. 4 EStG) herangezogen: Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügegesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den **höchsten** steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

Durch die gemeinsame Versteuerung Ihrer Leistungen werden Steuernachforderungen bzw. Steuervorauszahlungen im Wege der Veranlagung vermieden.

SOZIALVERSICHERUNGS- UND BETRIEBSPENSION

Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so **kann** der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers **zustimmen**.

ABTRETUNG DER PENSION

Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung **an den früheren Arbeitgeber** abgetreten, weil auch dieser Pensionsbezüge auszahlt, so hat er sowohl die **Versteuerung** als auch die **Auszahlung** aller Leistungen vorzunehmen.

ABSETZBETRÄGE

Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten **Absetzbeträge** abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Pensionisten/Pensionistinnen steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, wenn sie

- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner/innen sind und von ihrem/ihrer Ehepartner/in bzw. eingetragenen Partner/in nicht dauernd getrennt leben oder mehr als 6 Monate im Kalenderjahr eine Lebensgemeinschaft führen **und**
- mindestens ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vorhanden ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Ehepartner/in bzw. eingetragene Partner/in bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin keine höheren Einkünfte als jährlich EUR 6.000,– erzielt.

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Einem/Einer Alleinerzieher/in mit mindestens einem Kind, der/die mehr als 6 Monate im Jahr in keiner Ehe bzw. Lebensgemeinschaft lebt und ein Familienbeihilfenbezug vorliegt, steht der **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu.


PENSIONISTENABSETZBETRAG

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Pensionisten/Pensionistinnen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von EUR 17.000,– nicht übersteigen, steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von EUR 600,– jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von EUR 17.000,– und EUR 25.000,– auf Null.

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

Pensionisten/Pensionistinnen, deren zu versteuerndes Einkommen (Bruttopension abzüglich Krankenversicherungsbeitrag und eventuellen Beiträgen zu Gewerkschaften oder zu Pensionistenorganisationen) den Betrag von EUR 19.930,– jährlich (= max. EUR 1.750,– monatlich brutto) nicht übersteigt, mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben und die Ehepartner oder die eingetragenen Partner nicht dauernd



getrennt leben, die keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag haben und deren Ehepartner/innen bzw. eingetragene Partner/innen keine höheren Einkünfte als jährlich EUR 2.200,- erzielen, steht der volle erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von **jährlich EUR 964,-** zu. Dieser Betrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von jährlich EUR 19.930,- und EUR 25.000,- (= max. EUR 2.195,30 monatlich brutto) auf Null. Der entsprechende Pensionistenabsetzbetrag wird **automatisch** bei der Versteuerung berücksichtigt.

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus reduziert die errechnete jährliche Lohnsteuer. Voraussetzung dafür ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen jährlich bis zu EUR 1.500,- und danach EUR 500,16 pro Kind zu. Der Familienbonus Plus kann entweder monatlich durch den Dienstgeber bzw. die pensionsauszahlende Stelle oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Für Kinder, die ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, erfolgt eine Indexierung (Erhöhung oder Verminderung) des Familienbonus Plus sowie des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages.

ERKLÄRUNG VORLEGEN

Zur Berücksichtigung des **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages bzw. des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages und des Familienbonus Plus** ist der Pensionsversicherungsanstalt eine Erklärung auf dem **amtlichen Formular** (E 30) vorzulegen.

Der Absetzbetrag darf nur bei **einer** Stelle beantragt werden und der Wegfall der Voraussetzungen für den Absetzbetrag ist innerhalb eines Monats mit dem Formular E 30 zu melden.

Ergibt sich keine Lohnsteuer oder ist sie so niedrig, dass sich der Absetzbetrag nicht auswirkt, und ist mindestens ein Kind vorhanden, kommt es im Wege der Veranlagung zu einer Erstattung.

RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Pensionisten und Pensionistinnen, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch EUR 300,- im Jahr. Die Rückerstattung vermindert sich um Ergänzungszulagen, die auf Grund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

LOHNSTEUERBEGÜNSTIGUNGEN

FREIBETRÄGE

Lohnsteuerbegünstigungen in Form von **Freibeträgen** können jene Personen in Anspruch nehmen, denen von ihrer Pension Lohnsteuer abgezogen wird. Die Freibeträge vermindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Pension) vor Ermittlung der Steuer.

ANTRAG BEI DER PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Freibeträge (Pauschalbeträge) wegen **Behinderung und Diätverpflegung** (Diabetes, Tuberkulose, Leber-, Gallen-, Nieren-, Magenleiden oder andere innere Krankheiten) können bei der Pensionsversicherungsanstalt direkt geltend gemacht werden. Bei Alleinverdienern/Alleinverdienerinnen ist dies auch für den/die Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in (Lebensgefährten/Lebensgefährtin mit Kind) möglich.

Es ist eine **amtliche Bescheinigung** des Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) bzw. des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

Der Freibetrag wegen einer Behinderung steht jedoch nur dann zu, wenn keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird.

ANTRAG BEIM FINANZAMT

Für die Geltendmachung von Freibeträgen für **Sonderausgaben** ist ein Antrag auf Arbeitnehmer-**Veranlagung** beim Finanzamt zu stellen (Frist 5 Jahre). Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen) sind auch weiterhin – zur Gänze – als Sonderausgaben absetzbar.

AUFROLLUNG DER LOHNSTEUER

Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Pensionistenorganisationen können bei der **Pensionsversicherungsanstalt** als steuermindernde Beträge geltend gemacht werden.

Die **Zahlungsbelege** müssen rechtzeitig im **Dezember** vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer im laufenden Jahr führt die Pensionsversicherungsanstalt aber nur dann durch, wenn

- ein ganzjähriger Pensionsbezug und Wohnsitz im Inland vorliegt,
- von Ihrer Pension eine Lohnsteuer in Abzug gebracht wurde und keine Änderung der Lohnsteuerdaten im Jahr vorliegt
- im laufenden Kalenderjahr kein Krankengeld ausbezahlt wurde und
- kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt vorlag.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Finanzamt zuständig (Veranlagung – Antragsfrist 5 Jahre).

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Diese ist über **Antrag** (Arbeitnehmerveranlagung – Formular L 1 oder Finanz-Online) oder **amtswegig** (Pflichtveranlagung durch das Finanzamt bei mehreren getrennt versteuerten Einkünften) vorzunehmen.

Die **Jahres-Lohnzettel** für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Februar übermittelt.

Im Wege der Veranlagung berechnet das Finanzamt die Steuer für alle Einkünfte des abgelaufenen Jahres neu.

Dabei kann es zu Steurrückzahlungen oder Steuernachforderungen (Veranlagungsjahr) und Steuervorauszahlungen (Folgejahr) kommen.

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten werden in der Pensionsversicherung vollautomatisch steuerlich berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

KRANKENVERSICHERUNG

Bei ständigem Wohnsitz in Österreich sind Sie selbstverständlich auch als Pensionsbezieher/in krankenversichert.

Die Angehörigen sind, soweit sie keine eigene Krankenversicherung haben, mitversichert.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Besuch des Hausarztes / der Hausärztin) ist die e-card vorzuweisen.

Grundsätzlich sind Pensionisten/Pensionistinnen von der Entrichtung des Service-Entgelts für die **e-card** befreit.

Liegt der Stichtag im 1. Quartal eines Kalenderjahres (1. Jänner, 1. Februar, 1. März), wird das Service-Entgelt von 11,95 Euro auf Antrag vom zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet, wenn dieses im Voraus entrichtet wurde. Als Nachweis gilt der Gehaltszettel, auf dem der Abzug des Service-Entgeltes zu ersehen ist, oder eine gesonderte Bestätigung des Dienstgebers / der Dienstgeberin.

BEITRAG

Von jeder auszahlenden Pension und Pensionssonderzahlung inklusive Ausgleichszulage und Kinderzuschuss ist ein **Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung im Ausmaß von 5,1 %** zu entrichten. In derselben Höhe ist **seit Oktober 2011** auch von einer – mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren – ausländischen Pension bzw. Rente ein Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen.

HINWEIS

In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der gesamte Krankenversicherungsbeitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat der zuständige Krankenversicherungsträger die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die die Krankenversicherung betreffen, an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

WOHNSITZWECHSEL

Damit Sie über Ihre Pension jederzeit verfügen können, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Bei vorübergehender Aufenthaltsveränderung innerhalb Österreichs setzen Sie sich bitte mit Ihrem Geldinstitut in Verbindung.
- Informationen bei Barzahlung im Postweg erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Postamt. Sie können aber auch die Pensionsversicherungsanstalt direkt schriftlich (genaue Anschrift und Versicherungsnummer) oder persönlich ersuchen, Ihnen die Pension für einen bestimmten Zeitraum an den Aufenthaltsort zu senden.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz dauernd verlegen oder sich ins Ausland begeben, teilen Sie dies bitte jedenfalls der Pensionsversicherungsanstalt mit.

PENSIONSÜBERWEISUNG AUF EIN GIROKONTO

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Geldleistungen der Sozialversicherung – daher auch Pensionen – grundsätzlich im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu erbringen sind, wenn und solange nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt wird.

Dafür ist ein Konto zu beantragen („Konto für bargeldlose Pensionszahlung“), welches um die Haftung in der Form erweitert ist, dass nach dem Tod gutgeschriebene, aber nicht mehr zustehende Leistungen vom kontoführenden Geldinstitut an die anweisende Stelle rückzuüberweisen sind.

VORTEILE EINES KONTOS FÜR BARGELDLOSE PENSIONSZAHLUNG

Die Überweisung der Pension auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut bietet viele Vorteile; wir möchten Sie auf die wichtigsten aufmerksam machen.

Durch die Gutschrift der Pension auf ein Konto bei einem Geldinstitut Ihres Vertrauens entfällt das Warten auf die Postzustellung. Sie müssen also am Tag der Auszahlung nicht zu Hause anwesend sein. Sie können Ihre Pension ab dem Gutschriftstag vom Konto jederzeit abheben und sind zeitlich nicht an einen bestimmten Termin gebunden.

Die Erteilung eines Dauer- oder Einziehungsauftrages ermöglicht es Ihnen auch, sich vom monatlichen Ausfüllen von Erlagscheinen und sonstigen Überweisungsaufträgen zu befreien.

Ferner können Sie auch anderen Personen eine Zeichnungsberechtigung für Ihr Girokonto erteilen.

Die Anweisung Ihrer Pension kann auch auf ein **Gemeinschaftskonto** erfolgen, wenn der/die Kontomitinhaber/in Ihr/e Ehepartner/in, Ihr Lebensgefährte / Ihre Lebensgefährtin oder ein naher Angehöriger bzw. eine nahe Angehörige ist.

Bei einem Gemeinschaftskonto

- entfallen doppelte Kontoführungsgebühren
- kann der/die Kontomitinhaber/in Ihre finanziellen Angelegenheiten erledigen (zB wenn Sie auf Grund einer Krankheit verhindert sind).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei jedem Geldinstitut.

MELDEHINWEISE

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger/innen und Antragsteller/innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 7 TAGEN**



(bei Anspruch auf WAISENPENSION binnen 2 Wochen)

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens, bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes
- jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens
- die Ausübung einer (öffentlichen) Funktion, für die Ihnen ein Bezug nach bezugberechtigten Regelungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder eine sonstige Entschädigung zusteht sowie die Höhe und die Änderung des Einkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung / -entschädigung) oder einer Kündigungsentschädigung
- bei Bezug einer Ausgleichszulage oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus auch den Anfall und jede Änderung des Erwerbseinkommens des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 2 WOCHEN**



- die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft
- jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen (in- bzw. ausländischen) Stelle
- den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe

- bei Bezug einer AUSGLEICHSZULAGE oder eines AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSbonus auch eine bevorstehende Auslandsreise und jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte (auch die Gewährung eines Ausgedingtes) und Ihres Personenstandes sowie den Anfall und jede Änderung sonstiger Einkünfte des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, sowie weiters einen Pensionsantrag des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin oder des Kindes
- bei Bezug einer WITWEN-/WITWERPENSION bzw. PENSION FÜR HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERINNEN/PARTNER auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **sowie** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung auf Grund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines Dienstgebers **sowie** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- bei Bezug einer WAISENPENSION oder eines KINDERZUSCHUSSES auch die Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes (der Waise), den An- und Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe, die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft (den Tod) eines Kindes (der Waise) **sowie** den Beginn einer Präsenz- bzw. Zivildienstleistung, eine Änderung im Einkommen des Kindes (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums, der Ausbildung oder der Freiwilligentätigkeit (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sowie den Wegfall einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 4 WOCHEN**



- jede Änderung in den Voraussetzungen für den PFLEGEgeldbezug (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.)

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge!
Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle
der Pensionsversicherungsanstalt entgegen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel
ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

REZEPTGEBÜHR

Von der Rezeptgebühr sind befreit:

- **Ohne Antrag zum Beispiel:**
 - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
 - Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- **Auf Antrag** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK):
 - Personen, deren monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulagen-Richtsatz (siehe Beilageblatt) nicht übersteigen.
 - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den „erhöhten“ Richtsatz (siehe Beilageblatt) nicht übersteigen.
- **Rezeptgebührenobergrenze:** Jede versicherte Person muss nur so lange Rezeptgebühr zahlen, bis im laufenden Kalenderjahr ein Betrag von 2% des Jahresnettoeinkommens erreicht ist. Die Rezeptgebührenobergrenze gilt für alle Personen, die nicht schon automatisch bzw. auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind.

Nähere Auskünfte erteilt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

RUNDFUNKGEBÜHREN, FERNSPRECHENTGELT, ÖKOSTROM-PAUSCHALE

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine **Befreiung von den Rundfunkgebühren** beantragt werden.

Aber auch die **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der **Ökostrompauschale** wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS (Service-Hotline 0810 00 1080 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN

ÖBB - VORTEILSCARD SENIOR

Dieser Ermäßigungsausweis für Fahrten mit Bahn oder Bus wird Frauen und Männern nach Vollendung des 64. Lebensjahres ausgestellt.

Die VORTEILScard gilt grundsätzlich für ein Jahr und ermöglicht eine **Ermäßigung des Fahrpreises**. Für Ausgleichszulagenbezieher/innen ist die VORTEILScard kostenlos.

ÖBB - ERMÄSSIGUNG FÜR REISENDE MIT BEHINDERUNG

Der Besitzer / die Besitzerin eines **Österreichischen Behindertenpasses** erhält **50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets in Österreich**, bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass reisen eine Begleitperson bzw. ein Assistenzhund gratis mit.

Um das Angebot der ÖBB nutzen zu können, wird ein Österreichischer Behindertenpass oder **Schwerkriegsbeschädigtenpass** mit folgenden Angaben benötigt:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % **oder**
- Eintrag „Der Inhaber / die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Nähere Auskünfte werden im ÖBB-Kundenservice (Tel.: 05-1717) oder unter www.oebb.at erteilt.

Darüber hinaus ist die Gewährung von **weiteren Beihilfen und Ermäßigungen möglich**. Entsprechende Auskünfte über diese regional unterschiedlichen Leistungen erteilen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, Gemeindeamt und Amt der Landesregierung.

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden können.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

SPRECHTAGE

In größeren Orten des gesamten Bundesgebietes werden **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Landesstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at

Landesstelle Niederösterreich
Kremser Landstraße 5
3100 St. Pölten

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/328 50
E-Mail pva-lsn@pensionsversicherung.at

Landesstelle Burgenland
Ödenburger Straße 8
7001 Eisenstadt

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/338 50
E-Mail pva-lsb@pensionsversicherung.at

Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3
8021 Graz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/348 50
E-Mail pva-lsg@pensionsversicherung.at

Landesstelle Kärnten
Südbahngürtel 10
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/358 50
E-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at

Landesstelle Oberösterreich
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
4021 Linz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/368 50
E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

Landesstelle Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11
5021 Salzburg

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/378 50
E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

Landesstelle Tirol
Ing.-Etzel-Straße 13
6020 Innsbruck

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/388 50
E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6
6850 Dornbirn

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/398 50
E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

WICHTIGER HINWEIS

Warnung vor Betrügern/Beträgerinnen!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/innen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins.

Auch Hausbesuche von Ärzten/Ärztinnen, zB bei Anträgen auf Pflegegeld, werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

Deshalb folgender Rat: Ausweis in die Hand geben lassen und prüfen! Wenn Verdacht besteht, dann eine Vertrauensperson oder Nachbarn/Nachbarin beiziehen; keinesfalls Dokumente, Sparbücher oder Geld übergeben; notfalls bei der Pensionsversicherungsanstalt anrufen.

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug sind bei jeder Polizeidienststelle oder beim Bundeskriminalamt zu erhalten.



NOTIZEN

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien





BEILAGEBLATT ZUR BROSCHÜRE „INFORMATION FÜR BEZIEHER/INNEN EINER PENSION“

AUSGLEICHSZULAGE

Der Richtsatz beträgt monatlich	im Jahr 2020 EUR
für Pensionsberechtigte	
auf (vorzeitige) Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- und Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (= Einzelsatz)	966,65
wenn Sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) bzw. dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben (= Familienrichtsatz)	1.524,99
Richtserhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 355,54 nicht erreicht	149,15
für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension und auf Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen	966,65
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	355,54
falls beide Elternteile verstorben sind	533,85
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	631,80
falls beide Elternteile verstorben sind	966,65
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage	
beträgt der Wert der vollen freien Station monatlich	299,95
bleibt bei Lehrlingsentschädigungen monatlich der Betrag von	232,49
außer Betracht	
bleiben Zinsen- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer außer Betracht, wenn die Erträge im Kalenderjahr den Betrag von	62,—
nicht übersteigen.	

Der **Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus** gebührt ab 1. Jänner 2020

- für alleinstehende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.080,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 146,94

- für alleinstehende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.315,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 381,94

- für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.782,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 383,03

PFLEGE GELD Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.

STUFE	durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	Höhe (monatlich) im Jahr 2020
1	65 Stunden	EUR 160,10
2	95 Stunden	EUR 295,20
3	120 Stunden	EUR 459,90
4	160 Stunden	EUR 689,80
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	EUR 936,90
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	EUR 1.308,30
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und der Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	EUR 1.719,30

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag von EUR 60,— anzurechnen.

BEITRAG ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Von einer - mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren - **ausländischen Pension bzw. Rente** ist ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung im Ausmaß von **5,1 %** zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen.

Hinweis: In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der Beitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat der zuständige Krankenversicherungsträger die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen brutto **EUR 1.241,97 im Jahr 2020**, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei

- **im Jahr 2020** für Gesamteinkommensteile von
 - über **EUR 1.241,97** bis **EUR 1.863,02** **30 %**
 - über **EUR 1.863,02** bis **EUR 2.483,93** **40 %** und
 - über **EUR 2.483,93** **50 %**

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Vollpension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

im Jahr 2020

- Grenzwert des Erwerbseinkommens für den Anfall einer vorzeitigen Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension monatlich **EUR 460,66**

GRENZBETRAG

für dem Erwerbseinkommen gleichgestellte Bezüge öffentlicher Funktionäre monatlich **EUR 4.454,90**

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Rezeptgebühr

- **Ohne Antrag** sind zum Beispiel von der Rezeptgebühr befreit:
 - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
 - Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

- **Auf Antrag** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:
 - Personen, deren monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Seite 1) nicht übersteigen
 - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den nachfolgend angeführten erhöhten Richtsatz nicht übersteigen:

für Alleinstehende	EUR 1.111,65
für Ehepaare/Lebensgemeinschaften	EUR 1.753,74
Richtsatzerhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 355,54 nicht erreicht...	EUR 149,15

Nähere Auskünfte erteilt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt, Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine **Befreiung von den Rundfunkgebühren** beantragt werden.

Aber auch die **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der **Ökostrompauschale** wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS (Service-Hotline 0810 00 1080 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN (ÖBB)

Mit der VORTEILScard Senior für Frauen und Männer ab dem 64. Lebensjahr kann man vergünstigt mit dem Zug reisen.